

# 15f. Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GODVO)

Inhalt, §§ 6-7 SH GODVO 15f

Vom 25. Februar 2003  
GVOBl. 2003, S. 52

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der  
Gemeindeordnung verordnet das Innenministerium:

## Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

- § 1 Schriftverkehr der Gemeinde
- § 2 Änderung von Gemeindenamen
- § 3 Gebietsänderungen
- § 4 Verfahren und Durchführung
- § 5 Auseinandersetzung
- § 6 Einwohnerantrag
- § 7 Bürgerbegehren
- § 8 Bürgerentscheid
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 1-5 (hier nicht wiedergegeben)

### § 6 Einwohnerantrag

(1) <sup>1</sup>Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16 f der Gemeindeordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Erledigung die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Der Einwohnerantrag kann auch von in der Gemeinde wohnenden Ausländerinnen und Ausländern sowie Jugendlichen unterzeichnet werden; die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. <sup>2</sup>Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Der Einwohnerantrag ist bei der Gemeinde einzureichen. <sup>2</sup>Diese leitet ihn ohne die Antragslisten und Einzelanträge unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung der Zulässigkeit zu. <sup>3</sup>Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. <sup>4</sup>Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mit.

(4) <sup>1</sup>Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Quorum nach § 16 f Abs. 3 der Gemeindeordnung fest; dabei gilt die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.

(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den im Einwohnerantrag benannten Vertretungspersonen sowie der Gemeinde unverzüglich ihre abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(6) Vor der Beratung und Entscheidung des Einwohnerantrags durch die Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss sind die im Einwohnerantrag bezeichneten Vertretungspersonen in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu hören.

(7) Die Zwölf-Monats-Frist für einen weiteren Einwohnerantrag in derselben Angelegenheit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Gemeinde.

### § 7 Bürgerbegehren

(1) <sup>1</sup>Die mit dem Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung einzubringende Frage ist so zu formulieren, dass sie das Ziel des Begehrens hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. <sup>2</sup>Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährden. <sup>3</sup>Für inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche ist eine zusammenfassende Abstimmungsfrage zu formulieren. <sup>4</sup>Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe und die eventuellen Folgekosten der verlangten Maßnahme enthalten.

(3) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlggesetzes wahlberechtigt sind.

(4) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. <sup>2</sup>Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist das Ziel des Begehrens voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach § 16 g Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung anzugeben. <sup>3</sup>Außerdem sind den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter und nachweisfähiger Weise zur Kenntnis zu geben.

(5) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren ist bei der Gemeinde einzureichen. <sup>2</sup>Diese leitet es ohne die Antragslisten und Einzelanträge unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung der Zulässigkeit zu. <sup>3</sup>Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. <sup>4</sup>Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mit.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Quorum nach § 16 g Abs. 4 der Gemeindeordnung fest; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindevahl maßgebend. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Fälle des § 16 g Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.

(7) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den im Bürgerbegehren benannten Vertretungspersonen sowie der Gemeinde unverzüglich ihre abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(8) Die Unterschriftensammlung für die Wiederholung eines Bürgerbegehrens nach § 16 g Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung darf nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist, gerechnet vom Tag des Bürgerentscheids in der gleichen Angelegenheit, beginnen.

(9) <sup>1</sup>Die Sechs-Wochen-Frist nach § 16 g Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Ausschuss in öffentlicher Sitzung oder dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen. <sup>2</sup>Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ist ein Bürgerbegehren auch dann gerichtet, wenn es den Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt, sondern in positiver Formulierung ein anderes Vorhaben anstelle des beschlossenen Vorhabens anstrebt.

## § 8 Bürgerentscheid

(1) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid findet unverzüglich nach dem Beschluss der Gemeindevertretung nach § 16 g Abs. 1 oder der abschließenden Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 der Gemeindeordnung statt. <sup>2</sup>Die Gemeindevertretung legt dafür einen Sonntag fest; der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen. Bürgerentscheide zu unterschiedlichen Fragen können an demselben Sonntag durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids sind den Bürgerinnen und Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Die Darlegung kann insbesondere durch örtliche Bekanntmachung erfolgen. <sup>3</sup>Die Standpunkte und Begründungen können zusammengefasst dargestellt werden; dabei kann in der örtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass die vollständige Darlegung bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindevahl entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die auf den Stimmzetteln zur Entscheidung zu bringende Frage muss so gestellt sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Dabei ist anzustreben, dass die Personen, die die mit dem Bürgerentscheid verfolgte Initiative befürworten, die zur Abstimmung gestellte Frage mit Ja beantworten können. <sup>3</sup>Kommt der Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung zustande, wird die Formulierung der Frage von der Gemeindevertretung entschieden, bei einem Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens von den Bürgerinnen und Bürgern, die den Bürgerentscheid erwirkt haben.

## § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 4. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S.141) außer Kraft.